

Lesefassung der
Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenlockstedt

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Entschädigungssatzung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2007; in Kraft getreten mit Beginn des 09.01.2008

Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2013; in Kraft getreten mit Beginn des 23.01.2014

Nachtrag Nr. 2: Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2018; in Kraft getreten mit Beginn des 13.06.2018

Nachtrag Nr. 3: Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2020; in Kraft getreten mit Beginn des 24.12.2020

Nachtrag Nr. 4: Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2024; in Kraft getreten mit Beginn des 01.06.2024

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenlockstedt

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 13.12.2007 / 12.12.2013 / 26.04.2018 / 16.12.2020 / 29.05.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

**Gemeindevertreterinnen und – vertreter, sowie die nicht der
Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und der
Dorfvorstände**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und – vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Dorfvorstände, in die sie gewählt sind, der Fraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Dorfvorstände erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Dorfvorstände, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, sofern diese Sitzung der Vorbereitung einer Sitzung der

Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen können der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Kosten für die dienstliche Wohnraum- und Telefonnutzung pauschal erstattet werden.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 a

Dorfvorsteherinnen oder Dorfvorsteher

(1) Die Dorfvorsteherinnen oder Dorfvorsteher erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 1 Satz 1.

(2) Den ersten Stellvertretern der Dorfvorsteherinnen oder der Dorfvorsteher wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers nicht übersteigen.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,5 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 Beauftragte oder Beauftragter für Seniorinnen und Senioren sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) Die oder der Beauftragte für Seniorinnen und Senioren erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Den zwei Stellvertretern der oder des Beauftragten für Seniorinnen und Senioren wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,25 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gewährt.

§ 5 a Kinder- und Jugendparlament

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments wird den Mitgliedern als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für maximal 6 Sitzungen im Jahr gewährt.
- (2) Den Sprechern des Kinder- und Jugendparlaments (bis zu drei Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments) wird bei der Einladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 € gewährt.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung

angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7

Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach § 6 Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 6 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.

§ 10

Kindergartenausschüsse

Die Vorschriften der §§ 1, 4 und 6 - 9 gelten für die von der Gemeindevertretung entsandten Mitglieder des Kindergartenausschusses und der Beiräte der Kindertagesstätten in Hohenlockstedt entsprechend.

§ 11

Gemeindewehrführung, Ortswehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Hohenlockstedt sowie die Ortswehrführung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des

Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVOF*¹ geleistet.

- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Hohenlockstedt sowie die stellvertretende Ortswehrführung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVOF*¹ geleistet.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl – fF*².
- (4) Teilen sich mehrere Personen die Funktion des Absatzes 3, so wird die Auslagenpauschale auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 09.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.06.2003, geändert durch Satzung vom 15.03.2004, außer Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1 / Nachtrag 2 / Nachtrag 3 / Nachtrag 4) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, 11.01.2008 / 08.01.2014/31.05.2018/ 16.12.2020/30.05.2024

gez.
Bürgermeister

* ¹ Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF)

*² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)